

Hauptamtsbezirk**Muster 12.**Steuerstelle

(Ausführungsbestimmungen § 69 Abs. 2)

Steuerbuch

de.....

in

für nachstehende Gruben:

Anleitung zum Gebrauche.

1. Für jede Sorte und für jeden Preis oder Wert ist eine besondere Abteilung anzulegen.
2. Am Kopfe jeder Abteilung ist die Kohlenorte anzugeben. Am Kopfe von Abteilungen für Kohlen, die auf Grund besonderer Abchlüsse zu besonders vereinbarten Preisen abgegeben werden, ist außer der Kohlenorte auch der Abnehmer der Kohlen anzugeben. Unter dieser Abteilung dürfen nur Kohlen eingetragen werden, die auf Grund des besonderen Abchlusses geliefert werden.
3. In den Spalten 3, 4 und 5 ist das kaufmännische oder das von der Steuerbehörde besonders vorgeschriebene Buch (§ 67 der Ausführungsbestimmungen), aus dem der Eintrag übernommen wird, zu bezeichnen.
4. Ist über die Angemessenheit eines Preises oder Wertes von der Wertprüfungsstelle eine Auskunft gemäß §§ 34 bis 38 der Ausführungsbestimmungen erteilt worden, so ist der Ausstellungstag der Wertanmeldung in Spalte 6 anzugeben.
5. Der Preis oder Wert für 1 t (Spalte 7) ist jeweils beim Eintrag der ersten Menge, für die der Preis oder Wert maßgebend ist, anzugeben.
6. Ändert sich ein Preis oder Wert, so ist vor Fertigung eines Eintrags, für den der neue Preis oder Wert maßgebend ist, die zum bisherigen Preise oder Werte angegebene Menge durch Zusammensetzen der in den Spalten 8 bis 11 und 13 bis 15 eingetragenen Zahlen festzustellen.
7. Die Gewichtsmengen sind in Tonnen und Kilogramm anzuschreiben. Ist die steuerpflichtige Menge Steinkohlen nach dem normalen Ausbringen an Koks ermittelt worden, so ist die Koks menge in der Bemerkungsspalte anzugeben.
8. Die im Laufe eines Monats in die Spalten 8 bis 11 und 13 bis 15 gefertigten Eintragungen sind am Anfang des folgenden Monats aufzurechnen. Die dabei erhaltenen Summen und die bei den Änderungen des Preises oder Wertes festgestellten Summen (Sif. 6) sind in die Anmeldung zur Besteuerung (Muster 1, 2 oder 3) oder in die Anmeldung der Steuerfrei gebliebenen Kohlen (Muster 14) aufzunehmen.
9. Spalte 12 ist nach Entrichtung der Steuer auf Grund der Empfangsbescheinigung der Steuerstelle auszufüllen.
10. Das Steuerbuch ist in einer für einen längeren Zeitraum ausreichenden Stärke anzulegen. Es ist mit einem festen Einband und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.
11. Es ist zulässig, je nach Bedarf für einzelne Abteilungen ein besonderes Buch einzurichten.

Wau- fende Nr.	Tag des Eintags	Des Betriebsbuchs			Ausstellungs- tag der Vert- anmeldung	Preis oder Wert für 1 t Mk Pf.	Steuerpflichtige				
		Benennung	Blatt	Nr.			zum Ende von 20 u. d. des Wertes		auf andere		der Ver- wendung im eigenen Be- trieb oder dem eigenen Be- triebe ge- führt
							durch Verkauf abgegeben	t	kg	als durch Ver- kauf ab- gegeben	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		



Kohlen		Steuerfreie Kohlen				Bemerkungen
Zum Tage von 19 v. J. des Vertrags	Die Steuer ist gebucht im Ein- nahmebuch unter Nr.	Betriebs- kohlen (§ 5 Abf. 1 des Gesetzes)	Hausbrand- kohlen für Angestellte u.ä. (§ 5 Abf. 2 des Gesetzes)	In Ofen, Fetten, Bädern u.ä. verarbeitete Kohlen (§ 5 Abf. 3 des Gesetzes)	Ausstellungs- tag der An- meldung von steuerfrei gelieferten Kohlen	
11	12	13	14	15	16	17



